



HVBG

HVBG-Info 07/2001 vom 02.03.2001, S. 0616 - 0617, DOK 182.23

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - BSG-Beschluss vom 21.08.2000 - B 2 U 230/00 B

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs. 1 SGG);
hier: BSG-Beschluss vom 21.08.2000 - B 2 U 230/00 B -

Das BSG hat mit Beschluss vom 21.08.2000 - B 2 U 230/00 B -
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der eidesstattlichen Erklärung eines Rechtsanwalts über
Angelegenheiten, die seine berufliche Tätigkeit betreffen, kommt
als Beweismittel für die Glaubhaftmachung keine Sonderstellung zu;
insbesondere kann der Beweiswert dadurch gemindert sein, daß der
Rechtsanwalt ohne Abgabe der entsprechenden Erklärung und Erfolg
des darauf gestützten Rechtsbehelfs Regreßforderungen seines
Mandanten ausgesetzt sein könnte.

Gründe

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen
Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde
ist abzulehnen, da die Voraussetzungen des § 67 Abs 1 des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht gegeben sind. Einer
Wiedereinsetzung steht allerdings nicht schon entgegen, daß die
Beschwerde bereits wegen Fristversäumnis (durch Beschluß des
Senats vom 28. Juni 2000 - B 2 U 122/00 B -) als unzulässig
verworfen worden ist (BSG SozR 1500 § 67 Nr 5 sowie Beschluß des
Senats vom 26. März 1997 - 2 BU 70/97 -).

Nach § 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war,
eine gesetzliche Verfahrensfrist (hier die des § 160a Abs 2 Satz 1
SGG) einzuhalten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall
des Hindernisses zu stellen (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG). Die Tatsachen
zur Begründung des Antrages sollen glaubhaft gemacht werden
(aaO Satz 2). Ohne Verschulden ist von § 67 Abs 1 SGG ist eine
Frist nur versäumt, wenn ein Beteiligter diejenige Sorgfalt
angewendet hat, die einem gewissenhaft Prozeßführenden nach den
gesamten Umständen zuzumuten ist. Auch bei Anwendung der gebotenen
Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgemäß Prozeßführenden
muß die Versäumnis der Verfahrensfrist nicht vermeidbar gewesen
sein. Ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten steht dem des
Beteiligten gleich (BSG SozR 1500 § 67 Nrn 1, 10 und 20;
Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 67 RdNr 3b).

Es ist nicht glaubhaft gemacht, daß den Prozeßbevollmächtigten des
Klägers kein Verschulden an der Fristversäumung trifft. Zwar ist
ein solches Verschulden nicht anzunehmen, wenn ein Schriftstück
den postalischen Bestimmungen entsprechend richtig frankiert so
rechtzeitig zur Post gegeben ist, daß es nach den

organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen der Post bei regelmäßigem Betriebsablauf den Empfänger fristgemäß erreicht hätte (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 67 RdNr 6a mwN). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt H., hat zwar eidesstattlich erklärt, er habe den die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde enthaltenden Brief am 27. Mai 2000 ausgedruckt, frankiert und abgeschickt; im Schriftsatz vom 10. Juli 2000 hatte er hierzu bereits angegeben, er habe den Brief in den Briefkasten für auswärtige Post mit rotem Punkt an der Hauptpost am Hauptbahnhof in D. eingeworfen. Dieser Sachverhalt würde - sofern er glaubhaft gemacht wäre - die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung erfüllen. Glaubhaftmachung bedeutet, daß nicht die beim "Vollbeweis" geforderte an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit gegeben sein muß, sondern daß die überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreicht (vgl BSGE 8, 159, 162; Meyer-Ladewig, aaO, § 128 RdNr 3). In der Wahl der Beweismittel und der Form der Beweisaufnahme ist das Gericht bei der Glaubhaftmachung freier gestellt als beim Vollbeweis (BSG aaO); der Beweiswert der einzelnen Beweismittel in diesem Sinne ist vom Gericht frei zu würdigen.

Ansichts des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme und der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nach der Überzeugung des Senats jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich, daß der vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers angegebene Sachverhalt - jedenfalls hinsichtlich des Zeitpunkts des Briefeinwurfs - gegeben ist. Die eidesstattliche Erklärung eines Rechtsanwalts über seine berufliche Tätigkeit betreffende Angelegenheiten kommt als Beweismittel für die Glaubhaftmachung in Betracht, ohne daß sie - wie etwa eine Versicherung einer Prozeßpartei - von vornherein mit Zurückhaltung zu bewerten wäre. Allerdings kommt ihr auch keine Sonderstellung zu, indem etwa an der Richtigkeit der Versicherung eines Rechtsanwaltes als eines unabhängigen Organs der Rechtspflege (§ 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) nicht gezweifelt werden dürfte (vgl BGH VersR 1974, 1021; Baumbach-Hartmann, ZPO, 58. Aufl, § 294 RdNr 8). So kann der Beweiswert bereits dadurch gemindert sein, wenn - wie hier - der Rechtsanwalt ohne Abgabe der entsprechenden Erklärung und Erfolg des darauf gestützten Rechtsbehelfs uU Regreßforderungen des Mandanten ausgesetzt sein könnte.

Erhebliche Zweifel an der objektiven Richtigkeit der an Eides Statt abgegebenen Erklärung des Prozeßbevollmächtigten ergeben sich hier indes insbesondere daraus, daß der von ihm damit versicherte Sachverhalt hinsichtlich des Zeitpunkts des Briefeinwurfs durch die Auskunft der am Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits nicht interessierten Deutsche Post AG, die ebenfalls im Rahmen der Glaubhaftmachung als Beweismittel Verwendung findet, als äußerst unwahrscheinlich erscheint. Danach ist ein Zeitraum von mehr als drei Wochen zwischen Briefeinwurf und Stempelung zumindest sehr fernliegend. Sämtliche vorliegenden Sendungen werden nach dieser Auskunft täglich gestempelt, die Briefkästen werden bei der Leerung auch auf "klemmende" Sendungen kontrolliert. Unter diesen Umständen mag es vielleicht vorkommen, daß Sendungen einmal übersehen werden, über einen derart langen Zeitraum wie hier erscheint dies gerade im Hinblick auf die Lage des vom Prozeßbevollmächtigten angegebenen Briefkastens, die durch starke Benutzerfrequenz geprägt sein dürfte (an der Hauptpost am Hauptbahnhof der Großstadt D., Spätleerung), indes fast ausgeschlossen. Da zudem nach der genannten Auskunft keine Unregelmäßigkeiten bekanntgeworden sind, welche die behauptete Laufzeitverzögerung (trotz der umfänglichen Sicherheitsvorkehrungen) erklären könnten, spricht jedenfalls

wenig für und viel gegen die Richtigkeit der Angaben des Prozeßbevollmächtigten, so daß beweismäßig kaum eine "non-liquet-Situation" hinsichtlich der Richtigkeit der Behauptung des Klägers zur Abgabe des Briefes zu einem zur Einhaltung der Begründungsfrist ausreichenden Zeitpunkt, für die er die objektive Beweislast trägt, keinesfalls aber eine überwiegende Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Nach alledem war der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen. Es bleibt daher bei dem Beschluß des Senats vom 28. Juni 2000.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.